

Empfehlungen

Rechtshilfe gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung (Rechtshilfeempfehlungen)

1. Einleitung

Die Rechtshilfe wird in den Art. 43 ff. StPO geregelt. Das Konkordat ist nicht mehr anwendbar.

Gemäss Art. 44 StPO ist die Rechtshilfegewährung obligatorisch, wenn es um die Verfolgung von Straftaten nach Bundesrecht geht. Die Rechtshilfe kann auch zur Verfolgung von Straftaten nach kantonalem Recht gewährt werden, wenn das kantonale Recht des ersuchten Kantons es in seiner Einführungsgesetzgebung zur StPO vorsieht (BBI 2006 S. 1145).

Die Behörden verkehren direkt miteinander (Art. 46 StPO). In der Regel wendet sich die Staatsanwaltschaft resp. die Polizei eines Kantons an die Staatsanwaltschaft resp. an die Polizei des anderen Kantons.

Die ersuchte Behörde prüft die Befugnisse der ersuchenden Behörde grundsätzlich nicht.

2. Verfahrenshandlungen in einem anderen Kanton (Art. 52-53 StPO)

2.1. Geltungsbereich

Es können Handlungen in einem anderen Kanton vornehmen:

- die Staatsanwaltschaft
- die Übertretungsstrafbehörden
- die Gerichte
- die Polizei, wenn sie im Auftrag der Staatsanwaltschaft handelt (Art. 312 StPO).

Im polizeilichen Ermittlungsverfahren darf die Polizei in einem anderen Kanton keine Handlungen im Sinne des Art. 306 StPO vornehmen, vorbehaltlich bei Nacheile (Art. 216 StPO).

Die Behörde des Kantons, in welchem die Handlungen vorgenommen werden, hat nicht formell zu prüfen, ob die handelnde Behörde im Rahmen ihrer Kompetenzen handelt.

2.2. Benachrichtigungspflicht

Für die Einholung von Auskünften und für Gesuche um Herausgabe von Akten ist keine Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft des Kantons, in dem die Handlung vorgenommen wird, nötig (Art. 52 Abs. 2 in fine StPO), wenn es sich z. B. um Einholung von Auskünften bei einer Bank, einer Behörde, einer Privatperson etc. handelt.

Für andere Handlungen muss die Staatsanwaltschaft des Kantons, in dem die Verfahrenshandlung durchgeführt werden soll, vorgängig benachrichtigt werden; in dringenden Fällen kann das nachträglich erfolgen (Art. 52 Abs. 2 StPO).

2.3. Benachrichtigungsart

Art. 52 StPO unterstellt die Benachrichtigung keinerlei Formvorschriften. Die Benachrichtigung kann somit telefonisch oder schriftlich (Email, Fax, Postweg) erfolgen.

In der Regel benachrichtigt die mit dem Verfahren befasste Behörde die Staatsanwaltschaft des Kantons, in dem die Handlung vorgenommen werden soll, über:

- a) die Person, gegen welche sich das Verfahren richtet;
- b) die im ersuchten Kanton vorgesehenen Handlungen sowie deren Zeitpunkt, falls dieser bereits feststeht (gegebenenfalls mit Hinweis auf beiliegende Verfügungen);
- c) die Behörde, die sich zur Vornahme der Handlung vor Ort begibt (Staatsanwaltschaft oder Polizei);
- d) ein allfälliges Gesuch um Unterstützung durch die örtliche Polizei unter Angabe der Gründe für deren Notwendigkeit und ob bereits Kontakt mit der Polizei des ersuchten Kantons aufgenommen wurde;
- e) ein allfälliges Gesuch um anderweitige Unterstützung (Räumlichkeiten, Dolmetscher, Hilfspersonal, etc.).

2.4. Gesuch um Unterstützung durch die örtliche Polizei (Art. 53 StPO)

Art. 53 StPO schliesst eine Gewaltanwendung durch die Behörden des Verfahrenskantons im Handlungskanton nicht aus.

Die ersuchende Behörde kann demnach auf die Inanspruchnahme der örtlichen Polizei verzichten, wenn es ihre eigene Polizei in den Handlungskanton schickt. Diese hat in jedem Falle die örtliche Polizei über die geplante Aktion im Voraus zu informieren.

Wegen der kantonalen Polizeihöhe und der Notwendigkeit der Kenntnis örtlicher Gegebenheiten wird jedoch der Beizug der örtlichen Polizei zur Unterstützung empfohlen, insbesondere bei Hausdurchsuchungen und vorläufigen Festnahmen.

In der Regel erfolgt das Gesuch schriftlich (Email, Fax, Postweg). In dringenden Fällen kann es auch telefonisch gestellt werden.

Der ersuchte Kanton kann die polizeiliche Unterstützung nicht verweigern, ausser in folgenden Fällen:

- a) sachliche Unmöglichkeit (fehlende Verfügbarkeit des für die Handlungen notwendigen Personals im ersuchten Kanton; das kann aber nur gelten, wenn die vorgesehenen Handlungen ein gewisses Ausmass annehmen);
- b) offensichtliche Unzulässigkeit der vorgesehenen Handlungen (z.B. Durchsuchung in einer Botschaft, ohne dass die Immunität aufgehoben worden ist);
- c) evtl.: Gefährdung von wichtigen hängigen Untersuchungen im ersuchten Kanton.

Falls die ersuchte Behörde die Unterstützung durch ihre eigene Polizei verweigern will, so setzt sie sich unverzüglich mit der ersuchenden Behörde in Verbindung, um eine einvernehmliche Lösung zu suchen.

2.5. Andere Unterstützungsgesuche (Art. 45 StPO)

Die ersuchende Behörde kann von der ersuchten Behörde Unterstützung für Räumlichkeiten, Dolmetscher, Hilfspersonal, Transportmittel, Haftzellen etc. verlangen.

Das Gesuch kann telefonisch oder auf anderem Weg erfolgen.

3. Verfahrenshandlungen auf Verlangen des Bundes oder eines anderen Kantons

3.1. Grundsätze

In der Regel und soweit möglich und zumutbar führt die mit der Sache befasste Behörde die für ihr Verfahren notwendigen Verfahrenshandlungen selbst durch, sei es im eigenen oder in einem anderen Kanton (Art. 52 StPO).

Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte können von der Behörde eines anderen Kantons die Durchführung von Verfahrenshandlungen verlangen (Art. 49 Abs. 1 StPO).

Die ersuchte Behörde ist zur Ausführung des ihr zugestellten Gesuchs verpflichtet.

Ob ein Rechtshilfeersuchen zweckmässig ist, wird von der ersuchenden Behörde beurteilt und im Gesuch kurz begründet. Die ersuchende Behörde achtet auf eine vernünftige Handhabung und stellt ein Rechtshilfeersuchen nur, wenn der Aufwand für die betroffenen Behörden und/oder Verfahrensbeteiligten wesentlich geringer ist als wenn die Handlungen durch die mit der Sache befasste Behörde selber durchgeführt würden.

Die Rechtshilfe ist z. B. in folgenden Fällen gerechtfertigt:

- a) bei einer im ersuchten Kanton hängigen Untersuchung zum gleichen Sachverhalt;
- b) bei Inhaftierung der zu befragenden Person im ersuchten Kanton;
- c) bei Reiseunfähigkeit der anzuhörenden Person;
- d) bei Unverhältnismässigkeit einer Dislokation für die anzuhörende Person;
- e) unverhältnismässige Dolmetscherkosten bei einer Einvernahme durch die ersuchende Behörde;
- f) mehrfaches erfolgloses direktes Vorladen.

3.2. Form des Ersuchens

Das Rechtshilfeersuchen ist an die zuständige Behörde zu richten, normalerweise an die zuständige Staatsanwaltschaft des Ortes, wo die Handlung erfolgen soll (siehe www.elorge.admin.ch/elorge/index.html). Im Zweifelsfalle kann es an die Oberste Staatsanwaltschaft des ersuchten Kantons gerichtet werden, welche es behandelt oder an die zuständige Behörde weiterleitet (Art. 46 StPO).

Das Ersuchen wird in der Sprache der ersuchenden oder der ersuchten Behörde verfasst. Die in einer Landessprache oder in Englisch verfassten Beilagen müssen nicht übersetzt werden.

Es enthält alle notwendigen Angaben, damit die ersuchte Behörde die verlangten Untersuchungshandlungen korrekt ausführen kann. In der Regel sind das folgende Angaben:

- a) die Personalien der Person, gegen welche sich das Verfahren richtet;
- b) eine kurze Zusammenfassung des der verfolgten Person vorgeworfenen Sachverhaltes mit einer rechtlichen Qualifikation;
- c) die verlangten Rechtshilfehandlungen und was damit abgeklärt werden soll;
- d) eine kurze Begründung, falls Zwangsmassnahmen verlangt werden (Art. 50 Abs. 3 StPO).

Wird die Einvernahme einer Person, eine Konfrontation, ein Augenschein oder eine andere in Anwesenheit der Parteien durchzuführende Handlung verlangt, bezeichnet das Ersuchen soweit möglich:

- a) den Namen und die Adresse der einzuvernehmenden Person, gegebenenfalls eine Telefonnummer, unter der die Person tagsüber erreicht werden kann;
- b) in welcher Eigenschaft die Person einzuvernehmen ist;

- c) gegebenenfalls, wenn die ersuchende Behörde Kenntnis davon hat, die Gründe, aufgrund derer die einzuvernehmende Person die Aussage verweigern könnte;
- d) die Namen, Adressen und bei Möglichkeit die Telefonnummern der Verteidiger, Betreuer, Inhaber der elterlichen Gewalt, Beschuldigten, Geschädigten oder anderer zur Teilnahme an den Verhandlungen berechtigten Personen, welche zur Verhandlung einzuladen sind;
- e) die Bezeichnung der dem Rechtshilfeersuchen beigelegten Aktenstücke, welche der einzuvernehmenden Person vor, während oder nach der Einvernahme vorzuhalten sind;
- f) eine Auflistung der der einzuvernehmenden Person zu stellenden Fragen (in einfachen Fällen kann darauf verzichtet werden, wenn die Lektüre eines kurzen Rapportes oder einer kurzen Anzeige genügt, um die ersuchte Behörde über den Gegenstand der Anhörung in Kenntnis zu setzen; in den anderen Fällen ist die ersuchte Behörde nicht verpflichtet, von zahlreichen Aktenstücken Kenntnis zu nehmen, um die zu stellenden Fragen zu eruieren; sie wird sich damit begnügen, der einvernommenen Person die Akten zur Kenntnis zu geben und sie zu spontanen Aussagen gemäss eigenem Gutdünken einzuladen).

Die ersuchende Behörde fügt dem Rechtshilfeersuchen die zum Verständnis des Sachverhaltes und zur guten Durchführung des Ersuchens notwendigen Aktenstücke bei.

3.3. Behandlung durch die ersuchte Behörde

Die ersuchte Behörde prüft weder die Zulässigkeit noch die Verhältnismässigkeit noch die Zweckmässigkeit der verlangten Verfahrenshandlungen (insbesondere Art. 49 Abs. 1 in fine StPO). Sie hat die ersuchende Behörde nicht nach den Gründen des gestellten Rechtshilfeersuchens zu fragen, sondern hat selber zu handeln. Sie prüft:

- a) ob sie zur Ausführung des Ersuchens örtlich zuständig ist (falls sie sich in innerkantonaler Hinsicht für unzuständig erachtet, überweist sie das Ersuchen von Amtes wegen der zuständigen Behörde ihres Kantons und benachrichtigt die ersuchende Behörde über diese Weiterleitung; wenn sie die Behörde eines anderen Kantons als zuständig erachtet, setzt sie sich mit der ersuchenden Behörde in Verbindung, um zu bestimmen, ob sie das Ersuchen der zuständigen Behörde weiterleiten oder der ersuchenden Behörde zurückschicken soll);
- b) ob das Ersuchen hinsichtlich des Gegenstandes hinreichend bestimmt ist, damit ihm Folge geleistet werden kann.

Die ersuchte Behörde kann die ersuchende Behörde bei Unklarheiten um Präzisierungen ersuchen oder ihr das Rechtshilfeersuchen gar zurückschicken, wenn es offensichtlich lückenhaft ist.

Die ersuchte Behörde sorgt für eine rasche Erledigung des Rechtshilfeersuchens.

Sie entscheidet selber, ob sie die Handlungen selber ausführt oder ob sie deren Durchführung der Polizei ihres Kantons delegiert. Im zweiten Fall entscheidet sie, ob die Polizei das erledigte Ersuchen direkt der ersuchenden Behörde zurückschickt und ob sie von der Polizei über die erfolgte Durchführung benachrichtigt zu werden wünscht.

3.4. Beschwerde

Siehe Art. 49 Abs. 2 StPO.

4. Rechtshilfe von Polizei zu Polizei

4.1. Vorbemerkung

Die Rechtshilfe von Polizei zu Polizei fällt in die Zuständigkeit der Polizei, welche bei Bedarf die notwendigen Massnahmen ergreift. Die nachfolgenden Ausführungen dienen hauptsächlich dazu, den Rahmen der Rechtshilfe von Polizei zu Polizei in Erinnerung zu rufen und der Staatsanwaltschaft zu ermöglichen, ihre Überwachungspflichten bezüglich der ihr weisungsrechtlich unterstellten Polizei wahrzunehmen (Art. 307 Abs. 2 StPO).

4.2. Ermittlungszuständigkeit der Polizei

Die Polizei kann Verfahrenshandlungen durchführen:

IM RAHMEN EINES POLIZEILICHEN ERMITTLUNGSVERFAHRENS (Art. 306 f. StPO)

- a) für eigene Ermittlungen (Art. 306 Abs. 1 StPO);
- b) für ergänzende Ermittlungen nach einer ersten Anzeigeerstattung (Art. 309 Abs. 2 StPO);
- c) für Ermittlungen zu Klagen oder Anzeigen, welche der Staatsanwaltschaft zugekommen und von dieser zur Überprüfung überwiesen worden sind (Art. 309 Abs. 2 StPO);

IM RAHMEN EINER UNTERSUCHUNG (Art. 308 ff. StPO)

Für Untersuchungshandlungen im Auftrag der Staatsanwaltschaft (Art. 312 StPO). Die Anweisung erfolgt in der Regel schriftlich, kann aber in dringenden Fällen mündlich erfolgen (Art. 312 Abs. 1, 1. Satz, StPO). Sie muss auf „konkret umschriebene Abklärungen“ beschränkt sein. Bei Einvernahmen, welche die Polizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft durchführt, haben die Verfahrensbeteiligten die Verfahrensrechte, die ihnen bei Einvernahmen durch die Staatsanwaltschaft zukommen (Art. 312 Abs. 2 StPO).

4.3. Mögliche Rechtshilfeformen für die Polizei

Im Rahmen der polizeilichen Ermittlung (Art. 306 f. StPO) kann sich die Polizei nur auf die in Art. 43 Abs. 2 und 3 StPO vorgesehene Rechtshilfe von Polizei zu Polizei beziehen.

4.4. Polizeiliche Ermittlung (Art. 306 f. StPO)

Die Rechtshilfe von Polizei zu Polizei ist zulässig, sofern sie keine Zwangsmassnahmen zum Gegenstand hat, über welche einzig der Staatsanwaltschaft oder das Gericht entscheiden kann (Art. 43 Abs. 3 in fine StPO).

In diesem Zusammenhang sind namentlich folgende Handlungen zulässig:

- a) Einvernahmen von Beschuldigten, von Auskunftspersonen und, wenn das Recht des ersuchenden Kantons es vorsieht, von Zeugen (Art. 142 Abs. 2, 157 ff., 162 ff., 178 ff., 206 Abs. 1 StPO);
- b) Augenscheine in einfachen Fällen (Art. 193 Abs. 1 StPO);
- c) Identitätsfeststellungen und erkennungsdienstliche Behandlungen (Art. 206 Abs. 1 StPO);
- d) Ausschreibungen in dringenden Fällen (Art. 210 Abs. 1 in fine StPO);
- e) Hausdurchsuchungen bei Gefahr in Verzug (Art. 213 Abs. 2 StPO);
- f) körperliche Untersuchungen und Durchsuchungen in dringenden Fällen (Art. 241 Abs. 3 und 4 StPO);
- g) DNA-Analysen (Art. 255 Abs. 2 StPO);
- h) erkennungsdienstliche Erfassungen (Art. 260 Abs. 2 StPO);

- i) Sicherstellungen in dringenden Fällen (Art. 263 Abs. 3 StPO);
- j) Observationen (Art. 282 StPO);

Die Polizei kann auch die Erstellung eines Führungsberichtes über eine im ersuchten Kanton wohnhafte Person verlangen. In der Regel vermeiden die Behörden, in Übertretungsfällen und in anderen leichten Fällen Führungsberichte zu verlangen.

Die Polizei kann bezüglich einer im ersuchten Kanton wohnhaften Person auch andere Auskünfte verlangen, sofern die Informationen ohne Zwangsanwendung erlangt werden können (Auszüge von Betreibungs- und Konkursämtern, Handelsregisterämtern, Grundbuchämtern, Einwohnerkontrollen, Auskünfte über polizeiliche Vorgänge, Aufenthaltsort sowie über eine im ersuchten Kanton auf Verlangen von jedermann erhältlich zu machende Steuerveranlagung). Beispiele von Auskünften, um die nicht ersucht werden kann: Bankauskünfte, Auszüge aus Steuerakten.

4.5. Verfahren bei der Rechtshilfe von Polizei zu Polizei

Die Polizei des ersuchenden Kantons wendet sich bei Ersuchen um Durchführung von Verfahrenshandlungen direkt an die Polizei des ersuchten Kantons.

Die Polizei des ersuchten Kantons kann die Staatsanwaltschaft ihres Kantons um Rat fragen, wenn sie Zweifel bezüglich der Zulässigkeit des Ersuchens hat.

Im Übrigen regelt die Polizei das Verfahren.

5. Zustellungen

Die Zustellungen erfolgen grundsätzlich auf dem Postweg (Art. 85 Abs. 2 StPO).

Die Unterstützung der Polizei des Ortes der Zustellung wird - bei der Staatsanwaltschaft des ersuchten Kantons (Art. 53 StPO) - nur verlangt, wenn die Zustellung auf dem Postweg nicht möglich ist, z. B. in besonders dringenden Fällen, oder wenn eine eingeschriebene Zustellung wegen Annahmeverweigerung gescheitert ist.

6. Festnahmen

Um eine Person in einem anderen Kanton festzunehmen, erlässt die ersuchende Behörde einen schriftlichen Vorführbefehl (Art. 50 und 208 StPO). Sie übermittelt diesen direkt der Polizei des ersuchten Kantons zu Vollstreckung und bedient die zuständige Staatsanwaltschaft mit einer Kopie.

7. Interkantonale Rechtshilfe im Rahmen der internationalen Rechtshilfe

Der als Leitkanton bezeichnete Kanton verfügt bei Durchführung eines von einer ausländischen Behörde erlassenen internationalen Rechtshilfeersuchens über alle in den Art. 43 ff. StPO vorgesehenen Möglichkeiten.

8. Kosten der interkantonalen Rechtshilfe

8.1. Grundsätze

- a) Die interkantonale Rechtshilfe wird gemäss Art. 47 StPO mit nachfolgenden Ausnahmen unentgeltlich geleistet.
- b) Der Kanton, der selbst handelt, sei es im eigenen oder in einem anderen Kanton, trägt auch die Kosten.

8.2. Ausnahmen

- a) Der ersuchende Kanton oder der Bund trägt die Entschädigungspflichten gemäss Art. 47 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 429 ff. StPO.
- b) Fallen für Rechtshilfehandlungen Barauslagen über CHF 2500.-- an, so einigen sich die betroffenen Behörden über die Tragung der Kosten.

8.3. Meldung der Kosten

Entstandene Kosten werden dem ersuchenden Kanton bzw. dem Bund gemeldet, damit sie der kostenpflichtigen Person auferlegt werden können.

Eine Rückerstattung auferlegter Kosten und Gebühren an die Rechtshilfe leistende Behörde findet auch bei einem erfolgreichen Inkasso nicht statt.

9. Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten am 1. Januar 2011 in Kraft. Es

sind aufgehoben:

- die Empfehlung "Anforderungen an die interkantonale Rechtshilfe" vom 27. September 1995;
- die Empfehlung "Handhabung des Konkordats über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit" vom 5. November 1992.

*Verabschiedet durch die Delegiertenversammlung am 18. November 2010 in Winterthur
Layout angepasst per 23.11.2023, keine inhaltlichen Änderungen*

Kontrolliert durch AG Rechtshilfe und Gerichtsstand 2012